# [Abstimmungsaufruf]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **4 (1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-364898

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

die darauf abzielen, die Verluste an Menschenleben und an materiellen Gütern im Bereiche der Zivilbevölkerung herabzusetzen. Die Aufgabe, die sich in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts im Hinblick auf den Schutz und die Pflege der Heeresangehörigen stellte, stellt sich heute mit noch grösserer Dringlichkeit im Hinblick auf den Schutz, die Rettung und Betreuung der Zivilpersonen. Dabei besteht das Hauptziel des Zivilschutzes in der *Verhütung* von Verlusten und nicht in der Behebung von erlittenen Schäden, weil der Zivilbevölkerung im Gegensatz zur Armee keine Kampfaufgabe zufällt und damit keine Pflicht, sich den Gefahren um des Erfolges willen auszusetzen.

Mit vollem Recht wird heute unterstrichen, dass der Zivilschutz zur Landesverteidigung gehört, weil die Armee nicht standhalten und die Landesregierung nicht mehr frei entscheiden könnte, wenn die Zivilbevölkerung den Schlägen des Krieges schutzlos preisgegeben wäre. Und doch muss der Zivilschutz in seinem Wesen und seiner Bestimmung als *humanitäre Aufgabe* verstanden werden. Sein primäres Anliegen ist die Erhaltung des menschlichen Lebens, des Lebens der Wehrlosen, ohne Ansehen der Nationalität oder der Zugehörigkeit zu Parteien, Rassen und Konfessionen. Der Zivilschutz müsste auch in jenem äussersten Fall aktionsbereit sein, wo der militärische Widerstand aufgehört hat, der Krieg, besonders der Luftkrieg aber weitergeführt wird gegen unser vom Feinde besetztes Land.

Der Zivilschutz ist die Weiterführung jener Tat der Hilfe, die ein Schweizer Bürger 1859 und später zu Ehren seines Vaterlandes vollbracht hat. Wir dürfen alle aus Ueberzeugung hinter dieser Tat und ihrer modernen Verwirklichung im Zivilschutz stehen.

HERAUSGEBER
Schweizerischer Bund für Zivilschutz
Bern, Postcheckkonto III/25251
(Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 3.50)
Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn
Redaktion: Postfach Bern 7

## «Auch zur Verteidigung unserer kulturellen Schätze müssen wir gerüstet sein»

So betonte Herr Prof. Dr. *Hans R. Hahnloser,* Bern, Sachbearbeiter für Kulturgüterschutz im Armeestab, im letzten November in seiner packenden Rektoratsrede. Die Kunstschätze der Schweiz, die sie seit Jahrhunderten hütet und bewundert, müssen vor Vernichtung durch Bombenangriffe geschützt werden. Wir werden in unserer nächsten Nummer den betreffenden Teil der Rektoratsrede wiedergeben. Für heute sei darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig auch hier der Zivilschutz ist.

**Jetzt geht es um den Verfassungsartikel, nicht um das Gesetz. Erst durch Gesetz kann die Schutzdienstpflicht eingeführt werden!**

**16 Stunden Grundausbildung der Frauen in der Hauswehr innert einem Jahr und 8 Stunden Weiterausbildung in späteren Jahren — ist das zuviel verlangt?**

**Zivilschutz ist Selbstschutz im eigenen Heim!**

**Wer den Brand im eigenen Haus nicht bekämpft, gefährdet auch die Nachbarn!**

**Jeder gehe am 3. März zur Urne!**

# Zivilschutz JA!

A. Z.
Solothurn 2